

Präambel

Wir sind eine bunt gemischte Gruppe von Menschen aller Altersstufen im Raum Ulm, einige davon aus der Alten- oder Kindertagespflege, die Beruf, gemeinschaftliches Leben und würdevolles Altwerden in einem Projekt verbinden möchten. Denn auch im Alltag muss nicht jeder alles können und alles allein können.

Die Pflege soll wieder ein Teil des Lebens werden und sich nicht nur in sterilen Einrichtungen abspielen, wo man unterm Strich doch alleine sein Dasein fristet. Wir wissen, wie sinnlos sich dort viele Leute im Alter fühlen. Deshalb war es für uns die einzig logische Schlussfolgerung, Beruf und Berufung mit der Art zu kombinieren, wie wir selbst einmal alt werden oder unsere Kinder versorgt wissen möchten. Auch gibt es das schöne Sprichwort: um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf. Deshalb möchten wir Menschen aller Generationen wieder ein Gefühl von Gemeinschaft vermitteln!

Vereinssatzung des einzutragenden gemeinnützigen und mildtätigen Vereins „Mehrgenerationenpflegebauernhof - Ulm“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Mehrgenerationenpflegebauernhof - Ulm“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mildtätig- und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1. Generationsübergreifende Pflege und Betreuung von alten, kranken und behinderten Menschen
 - 2.2. Durchführung von Veranstaltungen und Workshops für Kinder und Jugendliche, sowie behinderte und ältere Menschen, insbesondere unter Einbeziehung von Themen wie Gesundheit, Natur-, Tier- und Umweltschutz
 - 2.3. Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform, vorzugsweise per E-Mail, gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft muss in Textform, vorzugsweise per E-Mail, erfolgen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.
- (6) Wahl erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung einmal jährlich beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet auf Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung bei besonderen Vorhaben wie Festen und Veranstaltungen Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell wie in der Beitragsordnung geregelt, auszugleichen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsgebühr befreit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung von Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe und der Vereinsarbeit hervorragende Verdienste erworben haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können bis zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich abgegeben werden, vorzugsweise per Mail.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich, vorzugsweise per Mail, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat

c) Wenn es gegen die Satzungen oder satzungsmäßigen Beschlüsse verstößt

d) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Einkünfte

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

a) Mitgliedsbeiträgen

b) Spenden und anderen Zuwendungen

c) Erträgen des Vereinsvermögens

d) Sonstige Einnahmen aus z.B. Veranstaltungen

(2) Mitglieder zahlen wie in § 6 Absatz (2) geregelt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.

(3) Spenden können jede natürliche und juristische Person in beliebiger Höhe.

(4) Auf Wunsch erhalten Mitglieder und Spender eine Zuwendungsbescheinigung. Sowohl Beiträge als auch Spenden sind steuerrechtlich als Zuwendung abzugsfähig.

§ 9 Verwendung der Mittel des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenwirtschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Kosten, die der Wahrnehmung des Vereinsinteresses nach Zustimmung durch den Vorstand entstehen, werden vergütet.

(3) Der Verein ist berechtigt im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse zu zahlen.

§ 10 Mehrausgaben

Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11 Organe und Haftung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Haftung aller Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit maximal eine Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale als Vergütung erhalten, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, bei Benutzung des Vereinsgebäudes, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszweckes oder Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Die ausführlichen Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Vorstände werden in Schriftform zur Vereinsgründung gemeinsam in der Mitgliederversammlung beschlossen und den Vorständen ausgehändigt. Eine Ergänzung und Änderung kann jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands & erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, einen Interimsvertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse der Vorstände sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Die Vorstandsbeschlüsse werden in der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern unter Berücksichtigung §5 Abs.(3),
- g) die Änderung von Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Vorstände,
- h) die Änderung der Präambel,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung auf elektronischem Wege, vorzugsweise per Mail, an die Mitglieder entspricht der Schriftform.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nur unter Angaben besonderer gesundheitlich begründeter Gründe nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand möglich.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand auch zu einer digital durchgeführten Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenwarte geprüft.
- (2) Die beiden Kassenwarte werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Als Kassenwarte können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz (2) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 21 Verschiedenes

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit in der vorstehenden Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(4) Die Version wurde durch die Mitgliederversammlung (mit Abkürzung MGV) am 30.09.2022 bestätigt und wird im Anschluss durch den 1. und 2. Vereinsvorstand in Begleitung der Notarkanzlei "Notare-Günzburg" ins Vereinsregister Ulm eingetragen. Gerichtsstand ist Ulm. Es wird das Mediations- oder Schlichtungsverfahren gewählt.

Satzung errichtet in Ulm am 30.09.2022 und eingetragen zum 05.12.2022